

## **8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlüsse und über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Trinkwasseranschlusskostenerstattungs- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlüsse und über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Trinkwasseranschlusskostenerstattungs- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup>:  
2,06 € (netto)                      inkl. 7 % MWSt 2,20 € (brutto).“

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Abgaben nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Jeder Eigentums- oder Rechtswechsel an einem Grundstück ist dem Zweckverband unverzüglich unter Vorlage eines Auszugs des notariell beurkundeten Vertrages, aus dem die Vertragsparteien, die Bezeichnung des Grundstücks und die Regelungen zum Besitzübergang vor der Grundbucheintragung ersichtlich sind, oder eines anderen geeigneten Nachweises schriftlich anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.“

3. Es wird ein neuer § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### **„§ 13**

##### **Datenermittlung und -verarbeitung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten zum Zwecke der Abgabefestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Soweit der Zweckverband sich eines Dritten bedient, ist der Zweckverband berechtigt, sich die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten mitteilen zu lassen

und diese zum Zwecke der Abgabefestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

- (3) Die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, von denen der Zweckverband nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung Kenntnis erlangt bzw. die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErIG der Gemeinde sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes bekannt geworden sind, ist durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern, Behörden und übrigen Auskunftsträgern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabefestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
  - (4) Der Aufgabenbereich der Wasserversorgung ist gegen Kostenerstattung verpflichtet, dem Aufgabenbereich Schmutzwasserbeseitigung die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
  - (5) Der Zweckverband ist befugt, ein Verzeichnis über die anfallenden Daten (§ 13 Abs. 1 bis 4) zu führen und diese zum Zwecke der Abgabefestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.“
4. Die Bezeichnung des bisherigen „§ 13 Inkrafttreten“ wird in „§ 14 Inkrafttreten“ geändert.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wolgast, den 17.12.2015

  
Weigler  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 17.12.2015 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 17.12.2015

  
Weigler  
Verbandsvorsteher

